

Seite: 1/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

### . ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- ∘ 1.1 Produktidentifikator
- ∘ Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432
- ⋄ Artikelnummer: S0404128
- CAS-Nummer: 76-22-2
  EG-Nummer: 200-945-0
- ∘ Registrierungsnummer -
- ∘ 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Flavour/Fragrance
- ∘ 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Frey & Lau GmbH

Immenhacken 12, D-24558 Henstedt-Ulzburg Tel:++49-4193-9953 Fax: +49-4193-9955-80

 Auskunftgebender Bereich:
Sachkundige Person Frey + Lau info@freylau.com

∘ 1.4 Notrufnummer: ++49-40-54.77.99.56 WAKO

#### . ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

∘ Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Sol. 1 H228 Entzündbarer Feststoff.

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 2 H371 Kann die Lunge schädigen. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

# ∘ 2.2 Kennzeichnungselemente

- ∘ Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- ⋄ Gefahrenpiktogramme









GHS02 GHS05 GHS07 GHS08

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

H228 Entzündbarer Feststoff.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H371 Kann die Lunge schädigen. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

Sicherheitshinweise

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

(Fortsetzung von Seite 1)

P501

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

- ∘ Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- ∘ vPvB: Nicht anwendbar.

#### . ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- ∘ 3.1 Stoffe
- ◇ CAS-Nr. Bezeichnung
- 76-22-2 Bornan-2-on
- Identifikationsnummer
- ∘ EG-Nummer: 200-945-0

### . ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### ⋄ 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

◇ Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Sofort Arzt aufsuchen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### . ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- ⋄ 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Sand, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Wassersprühnebel. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Kein Wasservollstrahl verwenden.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.
- ⋄ 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.



Seite: 3/8

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

(Fortsetzung von Seite 2)

#### . ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Atemschutzgerät anlegen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

∘ 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

• 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Mit 2%iger Natronlauge behandeln.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

### . ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### ∘ 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gute Entstaubung.

Staubbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Vor Hitze schützen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Atemschutzgeräte bereithalten.

## ◦7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- ∘ Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- ⋄ Lagerklasse: 4.1 B
- ∘ 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## . ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### ⋄ 8.1 Zu überwachende Parameter

∘ Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

#### 76-22-2 Bornan-2-on

MAK Langzeitwert: 13 mg/m³, 2 ml/m³

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- ∘ Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- ⋄ Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Berührung mit der Haut vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/8

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

(Fortsetzung von Seite 3)

⋄ Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Multichemikalien-resistente Handschuhe der Kategorie III gemäß (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille

#### . ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

◇ Allgemeine Angaben

 Aggregatzustand Fest ⋄ Farbe Nicht bestimmt. ⋄ Geruch: Charakteristisch · Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 174 °C

∘ Entzündbarkeit Leichtentzündlich.

⋄ Untere und obere Explosionsgrenze

0.6 Vol % (76-22-2 Bornan-2-on) ◊ Untere: Obere: 4,5 Vol % (76-22-2 Bornan-2-on) 65 °C (76-22-2 Bornan-2-on) ⋄ Flammpunkt: 460 °C (76-22-2 Bornan-2-on) ⋄ Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

∘ pH-Wert: Gemisch ist nichtpolar/aprotisch.

∘ Löslichkeit ◊ Wasser Nicht bzw. wenig mischbar.

 Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt.

∘ Dichte und/oder relative Dichte

∘ Dichte bei 20 °C: 1 g/cm<sup>3</sup> ∘ Relative Dichte Nicht bestimmt. ⋄ Schüttdichte: 2 kg/m3

⋄ Dampfdichte Nicht anwendbar. ∘ Partikeleigenschaften Siehe Abschnitt 3.

∘ 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

⋄ Form: Fest

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie

zur Sicherheit ∘ Zündtemperatur: Nicht bestimmt. Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt.

◊ VOC (EU) 0,00 % Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt ∘ Entzündbare Gase entfällt entfällt ⋄ Aerosole Oxidierende Gase entfällt entfällt ∘ Gase unter Druck

 Entzündbare Flüssigkeiten entfällt (Fortsetzung auf Seite 5)



Seite: 5/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

entfällt

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

Entzündbarer Feststoff.

⋄ Entzündbare Feststoffe Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt ⋄ Pyrophore Flüssigkeiten entfällt ∘ Pyrophore Feststoffe entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare

Gase entwickeln entfällt Oxidierende Flüssigkeiten entfällt ⋄ Oxidierende Feststoffe entfällt Organische Peroxide entfällt

∘ Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff

entfällt

### . ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- ∘ 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- ∘ 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### . ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

#### ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)

LD50 1.500 mg/kg (rat) Oral

Inhalativ LC50 1,5 mg/l

### 76-22-2 Bornan-2-on

LD50 1.500 mg/kg (rat) Oral Dermal LD50 >5.000 mg/kg (rabbit)

Inhalativ LC50 1,5 mg/l (ATE)

- Primäre Reizwirkung:
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- ∘ Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann die Lunge schädigen. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften Der Stoff ist nicht enthalten.

(Fortsetzung von Seite 4)



Seite: 6/8

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

(Fortsetzung von Seite 5)

#### . ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- ∘ 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- ∘ 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- ∘ 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- ∘ vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- ∘ 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- Bemerkung: Unschädlich für Fische bis zur geprüften Konzentration.
- Weitere ökologische Hinweise:
- ⋄ Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

### . ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- ∘ 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Ungereinigte Verpackungen:
- ∘ Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

### . ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

◇ ADR, IMDG, IATA

∘ 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

∘ 14.3 Transportgefahrenklassen

⋄ADR, IMDG, IATA

⋄ Klasse 4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe,

4 1

Ш

UN2717

polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe

◇ Gefahrzettel

◇**14.4 Verpackungsgruppe** ◇ADR, IMDG, IATA

∘ 14.5 Umweltgefahren:

∘ Marine pollutant: Nein

• 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe,

polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe 40

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):

⋄ EMS-Nummer: F-A,S-I

Stowage Category A
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

**Instrumenten** Nicht anwendbar.

∘ Transport/weitere Angaben:

∘ ADR

∘ Begrenzte Menge (LQ)

5 kg

(Fortsetzung auf Seite 7)



Seite: 7/8

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

Code: E1

Ε

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 g

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 g

◇ Beförderungskategorie ◇ Tunnelbeschränkungscode

∘ IMDG

Limited quantities (LQ)
Excepted quantities (EQ)
5 kg
Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30 g Maximum net quantity per outer packaging: 1000 g UN 2717 CAMPHER, SYNTHETISCH, 4.1, III

◊ UN "Model Regulation":

⋄ Freigestellte Mengen (EQ)

#### . ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

∘ 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind zu beachten.

∘ Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

⋄ Gefahrenpiktogramme

**③** 







GHS02 GHS05 GHS07 GHS08

- ∘ Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Bornan-2-on

⋄ Gefahrenhinweise

H228 Entzündbarer Feststoff.

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H371 Kann die Lunge schädigen. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.

∘ Sicherheitshinweise

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P330 Mund ausspülen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen

Vorschriften.

- ∘ Richtlinie 2012/18/EU
- ∘ Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.
- ∘ Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II

Der Stoff ist nicht enthalten.

- ∨VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- ⋄ Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Der Stoff ist nicht enthalten.

- ◇ Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Der Stoff ist nicht enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Der Stoff ist nicht enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 6)



Seite: 8/8

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 20.11.2025 Version 95 (ersetzt Version 94) überarbeitet am: 15.10.2025

Handelsname: Campher rac. EuAB (WHO-GMP zert.)/ 06-2432

(Fortsetzung von Seite 7)

- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern Der Stoff ist nicht enthalten.
- Nationale Vorschriften:
- Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Listeneinstufung)
- ∘ VOC (EU) 0,00 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## . ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Regulatory Affairs
- ⋄ Ansprechpartner: Dr. Maja Zippel
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 94
- ⋄ Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Flam. Sol. 1: Entzündbare Feststoffe – Kategorie 1

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 STOT SE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 2

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert

CH -